

27. Juni 1916.

Abmoll.

\* Die Zensur der Postsendungen. Die Bestimmungen, betreffend die Zensur der Briefe usw. im Kriegsgebiet, wurden in mehrfacher Hinsicht abgeändert. Nach den neuen Bestimmungen wird die Gruppeneinteilung beibehalten und eine Reihe von daraus ausgeschiedenen Orten festgesetzt. Die Verpflichtung zur offenen Aufgabe der Briefe erstreckt sich auf alle Privatkorrespondenzen und Wertbriefe, die zur Abgabe bei den vier Gruppen „postlagernd“ und an Hotelgäste adressiert sind, alle Zivil- und Feldpostsendungen vom Auslande und in das Ausland, alle Zivilpostsendungen im Kriegsgebiete mit Ausnahme der amtlichen Sendungen, der Zivilpostsendungen, die innerhalb der einzelnen Gruppen aufgegeben und solche, die innerhalb derselben Gruppe befestigt werden, Zivilpostsendungen, die im Bereiche des weiteren Kriegsgebietes aufgegeben werden und für das Hinterland oder für Orte im weiteren Kriegsgebiete bestimmt sind, Zeitungen, Eisenbahnbriefe und Feldpostsendungen, die nicht aus dem Auslande stammen oder für dieses bestimmt sind, nebst den amtlichen Sendungen sind zensurfrei und können daher geschlossen aufgegeben werden. Es wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß zensurpflichtige Sendungen, die geschlossen aufgegeben werden, von den Aufgabebätern nicht weitergeleitet und nur, wenn der Absender bekannt ist, denselben zugestellt, sonst aber als unbestellbar behandelt werden. Es wird sich daher empfehlen, die diesbezüglichen amtlichen Bestimmungen genau durchzulesen oder Postbeamte um die richtige Behandlung der Sendungen zu fragen, wenn sich dennoch Zweifel ergeben sollten.